

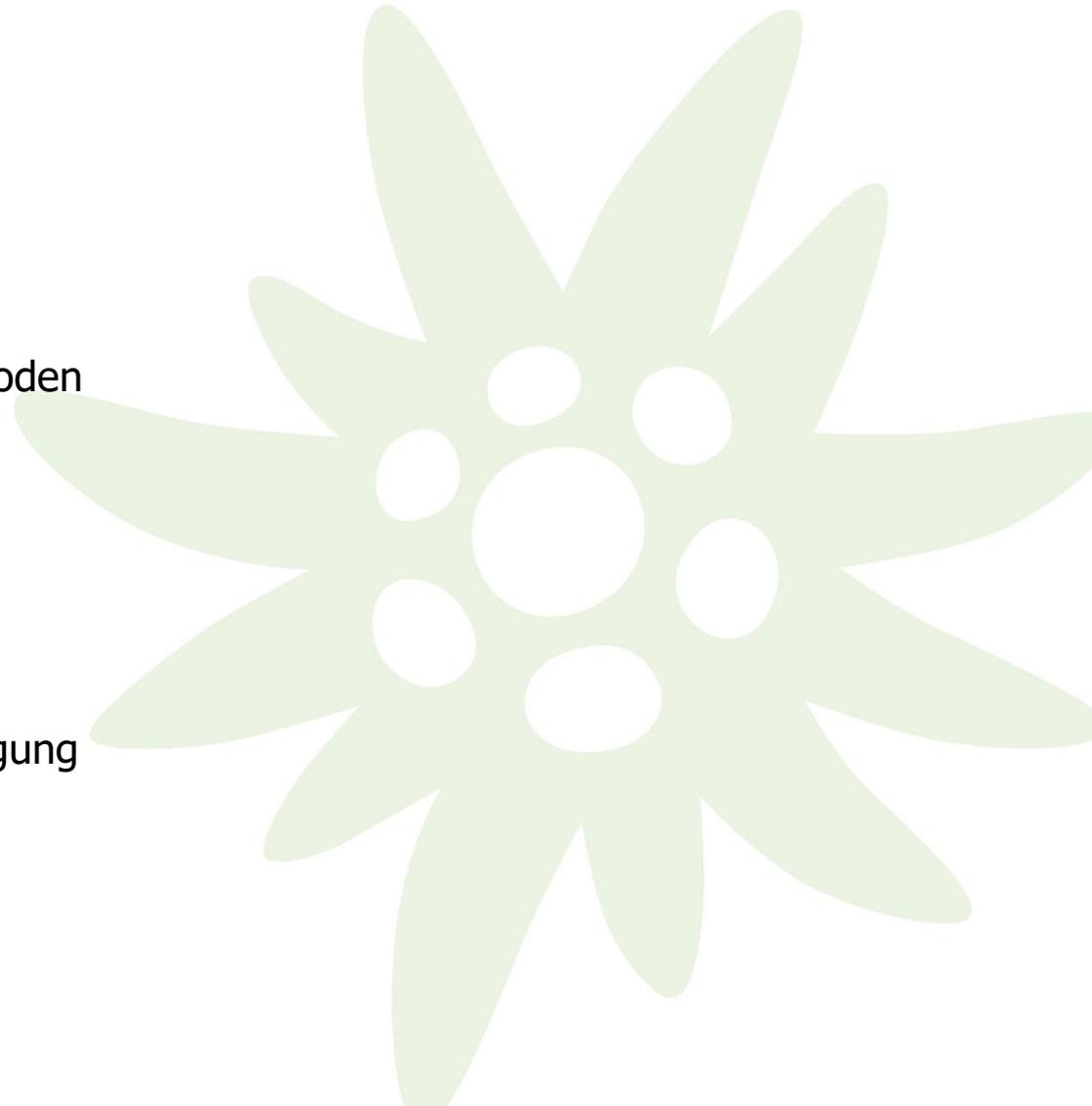
Dopingprävention im Skibergsteigen

**Informationen für
Sportler*innen und
Betreuer*innen**



Gliederung

- ❖ Organisation & Strukturen
- ❖ Was ist Doping?
- ❖ Artikel 2, Anti-Doping-Ordnung
- ❖ Gesetz gegen Doping im Sport
- ❖ Strafrecht vs. Sportrecht
- ❖ Verbotene Substanzen und Methoden
- ❖ Skimo und Doping
- ❖ Pflichten de*r Athlet*in
- ❖ Testpools
- ❖ Krankheit / Allergie
- ❖ Medizinische Ausnahmegenehmigung
- ❖ Dopingkontrolle
- ❖ Wichtige Dokumente / Links
- ❖ Wichtige Ansprechpartner*innen



Organisationen & Strukturen



- NADA:** Nationale Anti-Doping Organisation, zuständig für die Dopingbekämpfung innerhalb Deutschlands (seit 2002)
- WADA:** Welt Anti-Doping Organisation, zuständig für die internationale Dopingbekämpfung (seit 1999)
- DAV:** Fachverband für Skibergsteigen innerhalb Deutschlands
- ISMF:** Fachverband für Skimo auf internationaler Ebene
- BRD:** Stellt Doping seit Dezember 2015 unter Strafe
- Athlet*in:** unterwirft sich mit Wettkampfteilnahme allen Anti-Doping Bestimmungen des DAV und damit der NADA/WADA

Was ist Doping?

- Keine einfache Definition
- Variabel im Zeitablauf
- Kein Problem der letzten Jahre
 - Die Geschichte des Dopings kann bis Anfang des 20. Jahrhunderts zurückverfolgt werden
- Doping kann spezifisch und unspezifisch erfolgen (→ verbotene Substanzen & Methoden)

→ **Doping ist jeder Verstoß gegen eine oder mehrere der Anti-Doping-Bestimmung gemäß § 2 des NADA-Codes.**

→ **Doping per Definition kann es nur im organisierten Sport geben**

Artikel 2, Anti-Doping-Ordnung

Doping gem. § 2 der Anti-Doping-Ordnung umfasst:

- das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eine*r Athlet*in
- den Gebrauch oder der Versuch des Gebrauches einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch eine*n Athlet*in
- Umgehung der Probennahme durch eine*n Athlet*in oder die Weigerung oder das Unterlassen eine*r Athlet*in, sich einer Probennahme zu unterziehen
- Meldepflichtverstöße eine*r Athlet*in
- die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendein Teil des Dopingkontrollverfahrens durch eine*n Athlet*in oder einer anderen Person

Artikel 2, Anti-Doping-Ordnung

Doping gem. § 2 der Anti-Doping-Ordnung umfasst:

- Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch eine*n Athlet*in oder eine*n Athlet*innenbetreuer*in
- das Inverkehrbringen oder dessen Versuch von verbotenen Substanzen und Methoden durch eine*n Athlet*in oder eine andere Person
- die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder Methoden durch eine*n Athlet*in oder eine andere Person
- Tatbeteiligung oder Versuch der Tatbeteiligung durch eine*n Athlet*in oder eine andere Person
- Verbotener Umgang eine*r Athlet*in oder einer anderen Person
- Handlung eine*r Athlet*in oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben

Gesetz gegen Doping im Sport (AntiDopG) § 4

(Verkürzt) gilt: Mit Freiheitsstrafe [...] wird bestraft, wer:

- *Dopingmittel herstellt oder mit ihnen handelt*
- *Dopingmittel bei sich oder einem Dritten anwendet*
- *Dopingmittel erwirbt oder besitzt*

Dabei gilt folgende Einschränkung:

Gemäß dem AntiDopG werden im Falle der Selbstanwendung und dem Besitz nur bestraft:

1. Spitzensportler*in des organisierten Sports; als Spitzensportler*in des organisierten Sports im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer als Mitglied*erin eines Testpools im Rahmen des Dopingkontrollsystems Trainingskontrollen unterliegt, oder
2. aus der sportlichen Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielt (z.B. Inhaber von Behördenplätzen)

Doping im Sportrecht vs. Strafrecht

Sportrecht

- Akteure: NADA, WADA, SIS, CAS (Schiedsgerichte → **Schiedsvereinbarung**)
- Es gilt die **Beweislastumkehr**, d.h. der*die Sportler*in muss beweisen, dass er*sie „sauber“ ist
- Schnelle Verfahren, zeitnahe Urteile (wichtig z.B. für Nominierungen o.ä.)

Strafrecht

- Akteure: Polizei, Staatsanwaltschaft (Strafgerichte)
- Es gilt: „in dubio pro reo“, d.h. die Schuld de*r Sportler*in muss zweifelsfrei bewiesen werden
- Langwierige Verfahren, zahlreiche Instanzen

→ **Problem:**

Es kann theoretisch zu einem Sachverhalt verschiedene, zeitlich auseinanderliegende Urteile geben (Gefahr der Schadenersatzforderung)

Verbotene Substanzen und Methoden

Es wird der Art nach unterschieden in spezifische und unspezifische Substanzen und Methoden sowie dem Zeitpunkt nach in immer verbotenen und nur im Wettkampf verbotene Substanzen und Methoden

Spezifische Substanz: Substanz, bei der ein versehentliches Vergehen nicht pauschal ausgeschlossen werden kann.

→ i.d.R. Medikamente bzw. Substanzen aus Medikamenten, die auch zu medizinischen Zwecken eingesetzt werden (können)

Unspezifische Substanz: Substanz, bei der grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass die Einnahme zum Zwecke der Leistungssteigerung erfolgt ist.

→ z.B. Nicht zugelassen Substanzen, die meisten Formen von Anabolika (z.B. Clenbuterol)

VERBOTENE SUBSTANZEN ...



Zu jeder Zeit
verboten

- S0: Substanzen ohne Zulassung
- S1: Anabole Substanzen
- S2: Peptidhormone
- S3: Beta-2-Agonisten
- S4: Hormone
- S5: Diuretika



Im Wettkampf
verboten

- S6: Stimulanzien
- S7: Narkotika
- S8: Cannabinoide
- S9: Glucocorticoide



Im Wettkampf
für bestimmte
Sportarten*
verboten

- P1: Betablocker
- Alkohol ist seit 2018 nicht mehr auf der WADA-Verbotsliste. Die Verbände können jedoch selber über ein Verbot entscheiden.

... UND METHODEN

M1

Manipulation
von Blut und
Blutbestand-
teilen

- Verabreichung
oder
Wiederzufuhr von
Blut
- Bluttransfusion
- Blutplasmaspende
- Dialyse

M2

Chemische und
physikalische
Manipulation

- Intravenöse
Infusionen
- Katheterisierung
- Urinaustausch
- chemische Manipu-
lation der Proben



M3

Gendoping

- Übertragung von
Erbinformation
- Anwendung von
normalen und
genetisch
veränderten Zellen



Der DAV und Doping

Skimo ist bei der NADA als Klasse „B“ Risikosportart eingestuft (vgl. Radsport „A“)

Der DAV unterwirft sich mit Wirkung zum 01.01.2013 der Anti-Doping Ordnung der NADA

→ gilt national

Die ISMF sind unmittelbar den Anti-Doping Bestimmungen der WADA unterworfen

→ gilt international

Bei nationalen Wettkämpfen gelten die Bestimmungen der NADA und der Anti-Doping-Ordnung des DAV; bei internationalen Wettkämpfen gelten die Bestimmungen der WADA und der ISMF

Der DAV und Doping

DAV ist langjähriges Mitglied der Initiative „Gemeinsam gegen Doping“



und unterstützt damit zusammen mit der NADA aktiv die Präventionsarbeit z.B. durch:

- Schulungen auf Kaderlehrgängen
- Infostände bei Wettkämpfen
- Digitales Schulungsangebot: <https://www.gemeinsam-gegen-doping.de/e-learning>
- Zielgruppengerechtes Infomaterial: <https://www.gemeinsam-gegen-doping.de/mediacenter/broschueren>

Pflichten de*r Athlet*in

Abhängig von der Testpoolangehörigkeit ergeben sich für den*die Athlet*in unterschiedliche Pflichten. Mit zunehmendem Erfolg und wachsendem Kaderstatus, steigen auch die Mitwirkungspflichten im Anti-Doping-Kampf.

Grundsätzlich gilt: Der*Die Athlet*in alleine ist verantwortlich für alle ihn*sie betreffenden Dinge im Anti-Doping Kampf. Er*Sie alleine ist für die Inhalte seiner*ihrer Proben verantwortlich sowie für die Einhaltung aller Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung. Er*Sie kann sich nicht auf die Verantwortung Dritter (Ärzt*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen etc.) berufen.

Testpools

Registered Testingpool (RTP)

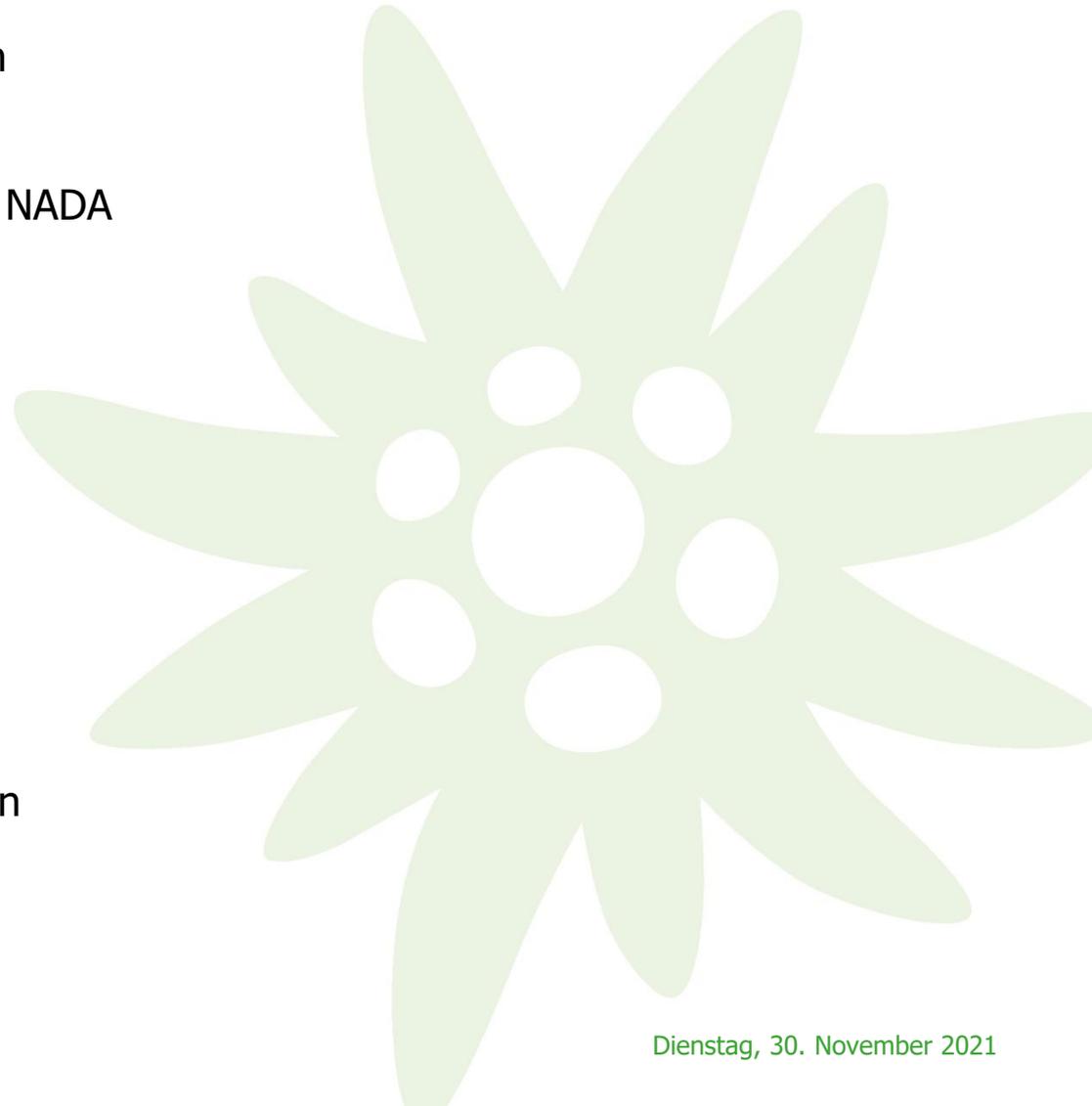
- internationale Topathlet*innen
- Weltcupmannschaft
- Tests unterliegen der WADA / NADA

Nationaler Testpool (NTP)

- nationale Topathlet*innen
- Perspektivmannschaft
- Tests unterliegen der NADA

Allgemeiner Testpool (ATP)

- Alle anderen Kaderathlet*innen
- Nachwuchsmannschaft
- Tests unterliegen der NADA



Allgemeiner Testpool (ATP)

- Quartalsmässige Abgabe von allgemeinen Angaben
 - Gewöhnlicher Aufenthaltsort
 - Gewöhnlicher Trainingsort
 - Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, Handy)
 - Rahmentrainingsplan

Abgabetermine sind:

25. Dezember (Januar-März)

25. März (April-Juni)

25. Juni (Juli-September)

25. September (Oktober-Dezember)

Nationaler Testpool (NTP)

Alle Pflichten wie der ATP, zusätzlich:

- Teilnahme an ADAMS mit Abgabe von sog. „Whereabouts“
 - Für jeden Tag im Quartal muss der Aufenthalts- und Nächtigungsort sowie der Trainingsort angegeben werden
 - Eventuelle Änderungen innerhalb des Quartals müssen in ADAMS korrigiert werden (auch per SMS möglich)
 - Fehlende / falsche Angaben, die zu einem versäumten Test führen, werden als Verstoß gegen die Dopingbestimmungen gewertet!

Abgabetermine sind:

- 25. Dezember (Januar-März)
- 25. März (April-Juni)
- 25. Juni (Juli-September)
- 25. September (Oktober-Dezember)

Registered Testpool (RTP)

Alle Pflichten wie der NTP, zusätzlich:

- Für jeden Tag des Quartals muss **ein 60-minütiges Zeitfenster** angegeben werden, in welchem der*die Athlet*in zwingend erreichbar ist. Zweimaliges Nichtantreffen wird als zu sanktionierender Verstoß gegen die Dopingbestimmungen gewertet!

Abgabetermine sind:

25. Dezember (Januar-März)

25. März (April-Juni)

25. Juni (Juli-September)

25. September (Oktober-Dezember)

Krankheit / Allergie

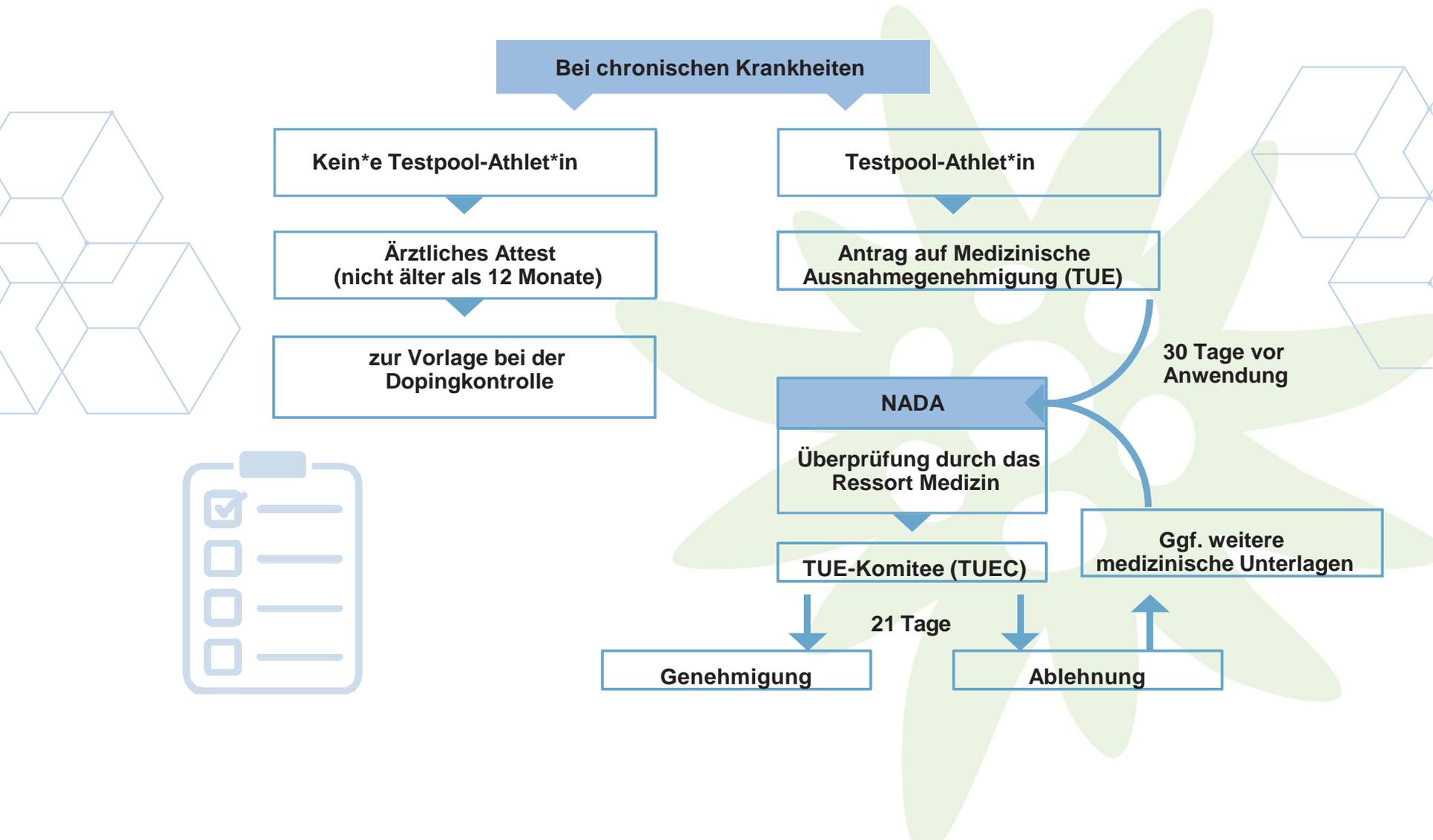
Sollte im Falle von Krankheit oder einer Allergie etc. die Einnahme von spezifischen Substanzen nötig sein, so wird wieder nach der Testpoolzugehörigkeit unterschieden:

- **kein Testpool:** ärztliches Attest, welches **VOR** der Dopingkontrolle vorgelegt wird, genügt
- **ATP, NTP:** es wird eine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) benötigt. Bei nationalen Wettkämpfen genügt eine TUE der NADA, bei internationalen Starts wird eine TUE des int. Verbandes in englischer Sprache benötigt.
- **RTP:** Es wird **IMMER** eine TUE der ISMF in englischer Sprache benötigt.

Diese Ausnahmegenehmigungen müssen von de*r Athlet*in **VOR** der Doping-Kontrolle de*r zuständigen Kontrolleur*in angezeigt werden.

Grundsätzlich sollte der*die Ärzt*in immer darauf hingewiesen werden, dass Leistungssport betrieben wird und der*die Athlet*in unter die Anti-Doping Ordnung fällt.

DAS TUE-VEFAHREN



Dopinkontrolle

Rechte de*r Athlet*in:

- Auswahl der Probebestecks
- **Vertrauensperson mitnehmen → z.B. Trainer*in**
- Bei Urinprobe auf gleichgeschlechtlichen Kontrolleur*in bestehen
- Kontrolleur*in muss sich ausweisen können
- Ort der Abnahme muss nötige Diskretion aufweisen
- Keine Sichtkontrolle bei unter 16-jährigen
- Vorbehalte gegen die Kontrolle auf dem Protokoll dokumentieren
- Bei unangemeldeter Trainingskontrolle sein Training unter Aufsicht de*r Kontrolleur*in beenden
- Bei positive A-Probe B-Probe verlangen
- Bei positiver A-Probe bei der Analyse der B-Probe zusammen mit Vertrauensperson anwesend zu sein
- Im Falle eines Verfahrens Recht auf rechtliches Gehör vor Schiedsgericht
- Im Falle eines Verfahrens Rechtsbeistand und Dolmetscher*in hinzuzuziehen

Dopingkontrolle

Pflichten de*r Athlet*in:

- Dopingkontrolle nach Aufforderung über sich ergehen zu lassen
- Meldepflichten entsprechend der Testpoolzugehörigkeit einhalten
- **Karriereende dem DAV schriftlich mitzuteilen!**
- Ein „Come-Back“ rechtzeitig dem DAV und der NADA anzeigen
- Ausweispflicht ggü. Dopingkontrolleur*innen
- Die in den letzten 7 Tagen vor einer Kontrolle eingenommenen Medikamente bei einer solchen angeben
- Bei zu geringer Urindichte eine zweite Kontrolle über sich ergehen lassen

Wichtige Dokumente / Links

TUE Deutsch:

https://www.nada.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Formulare/2021_Antrag_auf_Medizinische_Ausnahmegenehmigung_V2.pdf

TUE Englisch:

<https://www.wada-ama.org/en/resources/therapeutic-use-exemption-tue/international-standard-for-therapeutic-use-exemptions-istue>

Meldeformular ATP:

https://www.nada.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Formulare/190725_Athleten-Meldeformular_Version_3.1.pdf

Infos zu ADAMS:

<https://www.nada.de/doping-kontroll-system/adams>

Liste der verbotenen Substanzen & Methoden:

<https://www.gemeinsam-gegen-doping.de/athleten/anti-doping-wissen/verbotsliste>

Liste der erlaubten Medikamente:

<https://www.nada.de/medizin/nadamed>

Ablauf einer Urinkontrolle:

<https://www.youtube.com/watch?v=yuWdBjXChgo>

Ablauf einer Kombikontrolle (Blut & Urin):

<https://www.youtube.com/watch?v=eSDBAMPWGW4>



Wichtige Ansprechpartner*innen



DAV Leistungssport gGmbH, Herr Philipp Abels

philipp.abels@alpenverein.de

Tel.: 089/14003-592

Anti-Doping Beauftragte des DAV, Frau Susanne Riedl

susanne.riedl@alpenverein.de

Tel.: 089/14003-20

NADA-Bonn

<https://www.nada.de/kontakt>

ISMF

office@ismf-ski.org

Phone: +39 (0) 174 554755

Fax: +39 (0) 174 080155

Piazza G. Mellano 4 B, 12084 Mondovì (SN) / Italy

